

Erläuterung zu Vergabeverfahren von Architekten- und Ingenieursleistungen

Eine Direktvergabe für Planungsleistungen, die einem gesetzlichen Preisrecht unterfallen oder deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, kann gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 6 Schleswig-Holsteinischer Vergabeverordnung (SHVgVO) bis zu einem Auftragswert von 25.000 € netto im Wege eines Direktauftrages vergeben werden.

Bei Aufträgen ab 25.000 € greift § 50 der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO), wonach öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit dem Urteil am 04.07.2019 (Az, C-377/17) entschieden, dass die Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze in der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen gegen EU-Recht verstößt. Die Architekten- und Ingenieurbüros können demnach freikalkulierte Auf- oder Abschläge auf das ermittelte Honorar oder auf die Prozentsätze der Leistungsphasen anbieten. Das EuGH-Urteil musste sofort nach der Verkündung für alle Kommunen angewendet werden. Das führt zum Preiswettbewerb auch bei Planungsleistungen der Ingenieure und Architekten.

Folgen für Aufträge für Architekten- und Ingenieursleistungen ab 25.000 € netto:

Vergabe im Wettbewerb (Verhandlungsvergabe) wird zum Regelfall. Nach § 12 UVgO fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes oder zur Teilnahme an Verhandlungen auf. Es darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden, mit Ausnahme der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien. Den Unternehmen sind nach § 13 UVgO angemessene Fristen für den Eingang der Angebote (Angebotsfrist) sowie für die Geltung von Angeboten (Bindefrist) zu gewähren. Bei der Festlegung von Fristen sind insbesondere die Komplexität der anzubietenden Leistung, die beizubringenden Erklärungen und Nachweise und die Zeit für die Auswertung der Angebote zu berücksichtigen. Erfahrungsgemäß benötigt jede Vergabe von Architekten- und Ingenieursleistungen, die im nationalen Wettbewerb erfolgt, einen Zeitraum von mindestens 6 Wochen.

Architekten- und Ingenieursleistungen, deren geschätzter Auftragswert 221.000 € netto überschreitet, sind europaweit nach §§ 73 ff. der Vergabeverordnung (VgV) auszuschreiben. Hier sind nach VgV erheblich längere Verfahrensfristen vorgeschrieben. Erfahrungsgemäß benötigt eine solche Vergabe einen Zeitraum von mindestens 4 Monaten.

Ausnahme kann die Leistung direkt beauftragt werden, wenn sie nur von einem bestimmten Büro erbracht oder bereitgestellt werden kann (z.B. Urheberrechtsschutz). Enger Terminplan wegen der Abrufbarkeit von Fördermitteln / Ende der Förderperiode ist dagegen kein hinreichender Grund für einen Direktauftrag.